Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Hafenärztlichen Dienstes des Kreises Nordfriesland auf den Kreis Dithmarschen

Auf der Grundlage von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.03.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.09.2020, GVOBI. Schl.-H. 2020, S. 514) sowie §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBI. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.04.2022, GVOBI. Sch.-H. 2022, S. 549), § 11 Ziff. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz –GDG-) vom 14.12.2001 (GVOBI. 2001 Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 02.05.2018 (GVOBI. Schl.-H. 2018, S. 162) sowie der §§ 13 - 19 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz-IGV-DG) vom 21.03.2013 (BGBI. I 2013 S. 566), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 28.05.2021 (BGBI. I 2021 S. 1594) und nach Beschlüssen der Kreistage des Kreise Nordfriesland vom 24.03.2023 und des Kreises Dithmarschen vom 22.06.2023 schließen

der Kreis Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, vertreten durch den Landrat,

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

und

der Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum, vertreten durch den Landrat,

- im folgenden Auftraggeber genannt -

den folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Vorbemerkung

Die Vereinbarungspartner verfolgen das Ziel, durch die Bündelung von Aufgaben im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit Synergieeffekte zu nutzen, um die übertragenen Aufgaben effektiver und wirtschaftlicher wahrzunehmen.

Mit dieser Zielsetzung haben die Partner dieser Vereinbarung im Bereich des Hafenärztlichen Dienstes aus Sicht der Beteiligten bereits in der Vergangenheit auf vertraglicher Grundlage bewährt zusammengearbeitet.

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer seine Aufgaben als Hafenärztlicher Dienst gem. § 11 Nr. 1 GDG in Verbindung mit §§ 13-19 IGV-DG) nach Maßgabe der Regelungen in § 2. Die Zuständigkeit des Auftraggebers nach dem Infektionsschutzgesetz im Fall des Auftretens übertragbarer Krankheiten bleibt von der Aufgabenübertragung unberührt.

- (2) Der Auftragnehmer wird Träger der übertragenen Aufgabe. Zuständige Behörde wird der Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Gesundheitsamt. Verwaltungssitz ist 25746 Heide.
- (3) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung vom 01.10.2023

§ 2 Grundsätze der Aufgabeerfüllung

- (1) Die Aufgabenverantwortung und Entscheidungskompetenz liegt beim Auftragnehmer. Er ist zum Zweck der Aufgabenwahrnehmung berechtigt, die erforderlichen kostenrelevanten Maßnahmen zu treffen. Er entscheidet auch selbständig und eigenverantwortlich über die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personalbemessung und auswahl sowie Sachausstattung. Dabei werden Festlegungen des fachaufsichtlich zuständigen Ministeriums zur Notwendigkeit des Umfangs der Aufgabenwahrnehmung berücksichtigt.
- (2) Der Auftragnehmer entscheidet bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich. Dies gilt auch in Bezug auf die insoweit erforderliche Personalbemessung und –auswahl sowie Sachausstattung.
- (3) Bei Verdacht des Vorliegens übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz ist der Auftragnehmer verpflichtet, den nach dem Infektionsschutzgesetz örtlich und sachlich zuständigen Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Für diesen Fall hinterlegen die Auftraggeber Erreichbarkeitsinformationen beim Auftragnehmer. Hinsichtlich der hafenärztlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Infektionslage steht der Auftragnehmer beratend zur Verfügung.
- (4) Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer im Rahmen der übertragenen Aufgaben kostenfrei Amtshilfe, insbesondere dann, wenn eine persönliche Anwesenheit im Gebiet des Kreises Nordfriesland erforderlich ist. Im Rahmen der Amtshilfe ist der Auftraggeber den Weisungen des Auftragnehmers unterworfen.

§ 3 Kostenausgleich

- (1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die durch die Aufgabenübertragung anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten zu erstatten.
- (2) Die Personal-, Sach- und Gemeinkostenerstattung richtet sich nach den Vorgaben und Tabellenwerten des KGSt- Berichts "Kosten eines Arbeitsplatzes" in der jeweils geltenden Fassung und wird auf Basis einer Anteilskostenpauschale auf Grundlage der beim Auftragnehmer anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten berechnet und nach Eingang einer entsprechenden Rechnung des Auftragnehmers jeweils zum 31. März fällig und vom Auftraggeber erstattet.
- (3) Gebührenpflichtige Leistungen gem. IGV-DG, die der Auftragnehmer in eigener Zuständigkeit oder für die Auftraggeber wahrnimmt, rechnet der Auftragnehmer jeweils direkt mit dem Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin ab.
- (4) Von den Kosten des Auftragnehmers werden die Einnahmen aus der Aufgabenübertragung abgezogen. Die verbleibenden Kosten werden anteilig nach dem Anteil der im Rahmen diese Aufgabenübertragung erteilten Free-Pratique erstattet.

(5) Die Kosten für eine zur Aufgabenwahrnehmung einzusetzende Fachsoftware (zurzeit HIS-Nord) werden gemäß Beispielsberechnung in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeteilt.

§ 4 Auskunft, Datenschutz

- (1) Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen und Fragen zu beantworten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabenerfüllung stehen und seine Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung berühren.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 6 Abwicklung bei Beendigung der Vereinbarung

- (1) Bei einer Beendigung der Vereinbarung hat der Auftragnehmer die Aufgaben nach § 1 bis zum Ende der Laufzeit zu erfüllen. Übermittelte Daten und Vorgänge sind soweit sie nicht mehr abgearbeitet werden können dem Auftraggeber unverzüglich zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln bzw. überlassen.
- (2) Nach Beendigung der Vereinbarung bleibt der Auftragnehmer Eigentümer der angeschafften und finanzierten Vermögensgegenstände. Er erstattet dem Auftraggeber lediglich anteilig den Restbuchwert unter Berücksichtigung der im Jahr der Beendigung zu verzeichnenden Fallzahlen.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, bei Beendigung der Vereinbarung einen angemessenen Ausgleich über einen eventuellen Personalüberhang des Auftragnehmers zu treffen.

§ 7 Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen und tritt zum **01.10.2023** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der zwischen den Vertragspartnern in derselben Angelegenheit geschlossene Vertrag vom 29.03.2019 außer Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Partner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieser Vereinbarung zu einigen.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Die Partner verpflichten sich, die betroffenen Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahekommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- (4) Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (5) Die Vereinbarung wird von den Vertragspartnern örtlich bekannt gegeben.

Kreis Dithmarschen

Heide, den 31.082023

Stefan Mohrdieck (Landrat)

Kreis Nordfriesland Husum, den 15.05.2023

Florian Lorenzen

(Landrat)

Anlage 1

Beispielberechnungen zum Kostenausgleich nach § 3

HIS-Nord	
Lizenzgebühr Inklusive 3 Nutzer*innen und 15 Häfen	500€
je zus. Nutzer*in je zus. Hafen	10 € 20 €
Jahresgesamtkosten (Beispiel)	
Lizenzgebühr 6 Nutzer*innen im Kreis Dithmarschen 2 Nutzer*innen je Kooperationskreis	6.000 € 360 € 720 €
Gesamt	7.080€
Kosten je Nutzerlizenz pro Jahr 7.080 € : 12 Nutzer*innen	590€
Jahreskosten für einen Kreis mit 2 Nutzer*innen	1.180€

Personal-, Sach- und Gemeinkosten

4 x EG 9b = 264.680 € Bereitschaftsdienst 12 x 600 € = 7.200 € 0,5 x EG 14 = 48.815 €

Gesamt 320.695 €

320.695 € / 16.000 = 20 € pro Fall

Kostenverteilung pro Jahr

Kreis	Fälle	HIS	Beitrag
Nordfriesland	110	1.180€	3.380 €
Dithmarschen	15.853	3.540 €	320.600€
Steinburg	25	1.180€	1.860€
Pinneberg	12	1.180€	1.420 €